Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 6

Artikel: Schattenbilder vor der Mobilisation der Armenpflege

Autor: Marty, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vagantität. „Mittellosigkeit — zu ihr zählen wir diejenigen, die, von allem zeitlichen Besitztum entblößt, den täglichen Verdienst zur einzigen Subsistenzquelle haben, deren diesfälliger Erwerb jedoch zur Deckung des Lebensbedarfes hinreichend sein kann. Es gehören dahin die gewöhnlichen Handwerker, verschuldete Bauern, Inhaber geringerer Beamtungen, Angestellte usw., deren Verbrauch mit dem Verdienste balanciert, bei welchen jedoch ein regulärer Nettoverdienst nicht vorkommt." Der Schritt zur zweiten Klasse, der Dürftigkeit, ist natürlich nicht groß. „Die Dürftigen sind diejenigen Armen, die es selbst beim besten Willen nicht dazu bringen können, sich auch nur den allernötigsten Lebensbedarf durch Arbeit zu verschaffen. Entweder leiden sie an körperlichen Gebrechen, oder es fehlt ihnen an Gelegenheit zum Verdienste, oder dieser ist nicht anhaltend." Eine Stufe tiefer steht nach J. H. Vogt das „Bettlertum", das sich charakterisiert dadurch, daß es in eingelebtem Phlegma von vornherein auf ein achtungswertes Dasein verzichtet, der Arbeit geflissentlich ausweicht"; endlich die Vagantität (freilich sind die letztern beiden Arten heutzutage durch mancherlei Polizeimaßregeln und die Naturalverpflegung stark zurückgedrängt). Im bernischen Armenwesen unterscheiden wir heute zwei Kategorien: die „Notarmen" und die „Dürftigen". Man könnte vielleicht, wenn man wollte, um den Ausdruck markten. Bedürftig sind auch diejenigen, welche notarm genannt werden und bedürftig bleibt ihre Lage naturgemäß immer. Und auch die „Dürftigen" werden nicht ohne Not unterstützt, ja ihre Not ist oft größer, als diejenige mancher „Notarmer". Die „Notarmen" sind diejenigen, die man versorgen muß, sei es in Familien, sei es in einer Anstalt; ihre Unterstützung ist regelmäßig, für die Gemeinden obligatorisch. Die „Dürftigen" aber sind oft Leute, denen durch etliche Nachhülfe schon gedient ist; bessere Zeiten, Gesundung usw. erleichtern die Last; die Dürftigenpflege hat daher mehr fakultativen Charakter. A.

Schattenbilder von der Mobilisation der Armenpflege.

Von **E. Marty**, Pfarrer in Töß.

Wir Schweizer haben für die Promptheit, mit der sich in den ersten Augusttagen 1914 unsere militärische Mobilmachung vollzog, viel Komplimente erhalten. Es hat einem wohlgetan, zu erfahren, mit welch weit ausschauender Gewissenhaftigkeit in militärischen Dingen ganz im stillen eine gewaltige Vorarbeit geleistet worden war. Wir waren gewissermaßen stolz darauf. Die militärische Wehr hat gut funktioniert — um so schlimmer die wirtschaftliche. Auf diesem Gebiet mußte leider mit Gehversuchen begonnen werden. Zu diesen dürfen wir wohl auch die bundesrätliche Verfügung betr. Moratorium für August und September rechnen. Sie glich in ihren Folgen fast einer wirtschaftlichen Bankerotterklärung. Zwar löste sie in vielen Kreisen nicht das Gefühl der Scham und der Selbsterniedrigung aus, sondern das Gefühl großer Erleichterung. Man brauchte ja jetzt nichts mehr zu bezahlen. Man glaubt gar nicht, welche wirtschaftlichen und moralischen Schädigungen jenes Moratorium im Gefolge hatte. Wer mit der Armenpflege zu tun hatte, hörte später vornehmlich das unangenehme Erwachen und das noch unangenehmere Geweckt werden aus dem hübschen Moratoriumstraum. Es gab Leute, die den schon bereit gehaltenen Hauszins nicht bezahlten, weil man ja nicht mehr betrieben werden könne. Es wäre ungerecht, wegen des Moratoriums hinterdrein Vorwürfe zu erheben, aber es ist ein Beweis unserer wirtschaftlichen Mittellosigkeit gewesen, erlassen in der Aufregung und unter dem Druck der Verhältnisse, deren Außergewöhnlichkeit manche unzutreffende Maßnahme entschuldigte.

Es kam mit eiligen Schritten das Gespenst der Arbeitslosigkeit. Sie hat schwere finanzielle Schädigungen im Gefolge gehabt und die wirtschaftliche Sicherheit und Prosperität Vieler außerordentlich schwer und dauernd erschüttert. Sie hatte ihre Ursachen in mangelnder Zufuhr von Rohmaterial, im Ausbleiben von Bestellungen und zum Teil im eingetretenen Mangel von Arbeitskräften und Geld. ... Die Banken waren auf einmal ängstlich geworden und die Leute noch ängstlicher. Tatsächlich mußte die Industrie unter der Geldknappheit leiden und war zu Betriebseinschränkungen genötigt. Auf Kredit hätten die Arbeiter auch nicht schaffen wollen. Ja sogar sogenannte Notstandsarbeiten mußten verschoben werden, weil auf den Banken kein Geld erhältlich war. Diese wirtschaftlichen Zeughäuser müssen in Zukunft entschieden besser ausgestaltet und ihre Dienstpflichten anders organisiert und genauer umschrieben werden, will man nicht von einem eigentlichen Versagen der Banken einmal zu reden bekommen. Banken und Industrie stehen miteinander im engsten Zusammenhang. So kam es, daß stellenweise eine Bestürzung sich der Industriellen bemächtigte, die für manchen Arbeiter kürzere oder längere Arbeitslosigkeit, zum Teil wenigstens länger andauernde Reduktion der Arbeitszeit zur Folge hatte. Dieser Verdienstausfall, diese Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen war nun tatsächlich eine unverschuldete, und es kann nicht scharf genug betont werden, wie wenig z. B. unsere Arbeiterschaft, d. h. diejenigen, die infolge dessen in Not und Verlegenheit, in Zahlungsschwierigkeiten kamen, dafür können verantwortlich gemacht werden.

In landwirtschaftlichen Kreisen will man die Arbeitslosigkeit nicht so ohne weiteres anerkennen. Sie wird schnell aus Faulheit und Unlust zur Arbeit erklärt. Der Bauer, der über Mangel an Arbeitskräften klagt, will es nicht begreifen, daß es Arbeitslose geben könne. Als dann im August arbeitslos Gewordene da und dort bei unsern Bauern sich zur Arbeit meldeten, kamen sie übel an. Es hieß: „So, wären wir jetzt gut genug, euch zu füttern, die ihr sonst immer von Verkürzung der Arbeitszeit, von Lohnerhöhungen, von der sozialen Rückständigkeit der Bauern und von ihren Preisüberforderungen redet?" Diese ziemlich häufigen Zwischenfälle haben dargetan, daß die Solidarität unter den einzelnen Ständen versagt hat. Wir werden in Zukunft in unsern Festreden etwas nüchterner werden müssen und uns vergegenwärtigen, daß die moralische Zahlungsfähigkeit des Schweizervolkes sich nicht an der Zahl der Feste und nicht an den Schallwellen der Bravo und Hoch messen läßt, nicht an den Guirlanden und nicht am Fahnenschmuck, sondern einzig in der Art, wie man sich in den Tagen gemeinsamer Prüfung und gemeinsamer wirtschaftlicher Belastung zu einander stellt.

Allenthalben sind mit bewundernswertem Organisationsgeschick von Staat und Gemeinden subventionierte Hülfsaktionen eingeleitet worden. Die bürgerliche und freiwillige Armenpflege wurde mobil gemacht. Aber wieder zeigte sich, daß die Ausländer in ihren Unterstützungsansprüchen verhältnismäßig besser wegkamen, als unsere Schweizerbürger anderer Kantone. Der Mangel eines Schweizerbürgerrechts und der Mangel einer territorialen Armenpflege traten in die Erscheinung. Schade, daß offenbar in dieser Hinsicht die dem Bundesrate erteilten Vollmachten nicht ausreichten, um provisorisch, d. h. für die Kriegszeit, Bestimmungen zu treffen, die eine der Schweiz würdige interkantonale Armenpflege ermöglicht hätten. Vier Monate wartete man zu, bis sich die kantonalen Armendirektoren in Olten zu einer Konferenz zusammenfanden, deren Resultat aber erst auf 1. März in Kraft treten wird. Wir hatten unterdessen seit 18. August mit 82 Heimatgemeinden

zu verkehren, wobei speziell die außerkantonalen unsern Zuschriften nicht immer einen „heimeligen" Empfang bereiteten. Etwa einer der Petenten sagte mir: „Will's Gott, muß ich nie in diese meine Heimatgemeinde!"

Der Wahrheit zulieb müssen wir freilich bekennen, daß in diesen Monaten sich nicht nur die formellen und materiellen Mängel, Unvollkommenheiten und Unwilligkeiten der Armenbehörden und Armenpraxis zeigten, sondern auch die hauswirtschaftlichen und moralischen Unfähigkeiten so vieler Väter und Mütter, die gedankenlos und sorglos in den Tag hineinlebten, überall dabei sein mußten, wo etwas los war und nie daran dachten, daß diese selbstverständlichen Genüsse eines Tages nicht mehr so selbstverständlich werden könnten. Von den Schwingen einer bequemen, sehr anspruchsvollen Lebensweise getragen, wurde das Sparen immer wieder aufgespart, bis, ja bis es zu spät war. Und derselbe Staat und dieselben Gemeinden, die sich hinsichtlich Begünstigung des Wirtschaftsgewerbes, der Kinos, der Vergnügungen und Feste aller Art nicht genug tun konnten, die damit dem Leichtsinn den Nährboden und Möglichkeiten für's Geldverbrauchen schufen, die leichtsinnige und pflichtvergessene Eltern und Kinder immer noch zu sehr mit Handschuhen anpacken — müssen nun zahlen. Weidlich wird in jenen Zuschriften über Leichtsinn und Mangel an Sparsamkeit geschimpft, die Sünden der Gesellschaft dagegen werden nicht erwähnt.

Wir müssen eigentlich dankbar sein, daß der Krieg uns aufgerüttelt hat. Vorläufig hat er uns erst sehen gelernt, und das ist schon viel. Mag noch nachkommen, was da will, eine Erkenntnis wird bleiben: Wir haben das Volk trefflich gelehrt, Feste zu halten, aber wir haben es noch zu wenig gelehrt, fest zu halten an den altbewährten Grundlagen eines gesunden Volkstumes: an der Einfachheit, an der persönlichen Treue, an der gegenseitigen Opferwilligkeit!

Schweiz. Der Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges sind beigetreten die Kantone: Aargau, Appenzell J.-Rh., Bern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Tessin (9). Art. 1 der Vereinbarung lautet: Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu gewähren.

Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstützung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Von der gegenwärtigen Vereinbarung werden nicht berührt: die Wehrmännerunterstützung, die eigentlichen Armenunterstützungsfälle, namentlich solche, die schon vor dem Kriege bestanden und die Armen-Kranken-Unterstützung gemäß Bundesgesetz von 1875.

Der Interpretationszusatz zu Art. 1, Absatz 2, besagt: Wohngemeinden, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, dem Heimatkanton sofort Mitteilung zu machen, unter Kenntnisgabe der für die Beurteilung des Falles wesentlichen Verumständungen.

Die Rechnungsstellung findet monatlich statt, und es ist hiebei zu berichten, ob die Verhältnisse die gleichen geblieben sind oder in welcher Richtung sie sich geändert haben.